

### Angemessene Unterkunftskosten

Nach § 22 Abs. 1 SGB II sind laufende Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen, soweit diese angemessen sind. Sollten die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf nur zu berücksichtigen, solange es den Hilfesuchenden nicht möglich oder zuzumuten ist, durch Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken. Dafür sehen die gesetzlichen Vorschriften im Regelfall einen Zeitraum von maximal sechs Monaten vor.

Zur Bestimmung der Angemessenheit der Unterkunftskosten fehlen im Bereich des Landkreises Harburg andere konkrete Anhaltspunkte über die Lage auf dem Wohnungsmarkt. Zur Eckwertebestimmung wird daher an die konkreten Werte der Tabelle zu § 12 des Wohngeldgesetzes (WoGG) angeknüpft.

Für den Landkreis Harburg gelten daher die in folgender Tabelle genannten Mietobergrenzen als angemessen. Die Werte beziehen sich auf die **Bruttokaltmieten**. Das heißt, dass die Kaltmiete inklusive der Betriebskosten, aber ohne Heizkosten dargestellt ist.

Tabelle 1: Höchstgrenzen der Kosten der Unterkunft

Mietstufe	Kommune
III	Elbmarsch, Hanstedt, Hollenstedt, Jesteburg, Salzhausen und Tostedt
IV	Rosengarten und Winsen
V	Neu Wulmstorf, Seevetal und Stelle
VI	Buchholz

Anzahl der Personen	Größe	Mietstufe III	Mietstufe IV	Mietstufe V	Mietstufe VI
1	50 m <sup>2</sup>	482 €	540 €	594 €	650 €
2	60 m <sup>2</sup>	583 €	655 €	719 €	788 €
3	75 m <sup>2</sup>	694 €	779 €	856 €	938 €
4	90 m <sup>2</sup>	810 €	908 €	1.000 €	1.095 €
5	100 m <sup>2</sup>	925 €	1.038 €	1.142 €	1.251 €
jede weitere Person	+ 10 m <sup>2</sup>	112 €	125 €	136 €	157 €

Bitte beachten Sie, dass auch die zu erwartenden Aufwendungen für die Heizung einer gegebenenfalls neu anzumietenden Wohnung angemessen sein sollen.

Für die Angemessenheit der Heizkosten gilt eine pauschale Prüfgrenze von:

**2,50 €/qm abstrakt angemessener Wohnfläche/pro Monat**

**Bitte legen Sie mir vor Abschluss eines neuen Mietvertrages den Vertragstext vor. Eine Mietsicherheit und andere Wohnungsbeschaffungskosten können nur übernommen werden, wenn dieses vorher mit dem Jobcenter vereinbart wurde.**